

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

An das  
Oberlandesgericht Frankfurt  
1. Strafsenat  
Zeil 42  
**60313 Frankfurt am Main**

Hamburg, am 25.09.2019/gs

**Aktenzeichen: 1 Ws 157/19**

In der Strafsache

gegen

Andreas **D a r s o w**

erübrigt sich eine Stellungnahme zu dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist schon enthalten in der Begründung meiner sofortigen Beschwerde vom 12.09.2019. Darin ist explizit und verständlich erläutert, weshalb mit dem Wiederaufnahmegesuch sowohl **neue Tatsachen** als auch **neue Beweismittel** vorgetragen werden. Auf dieses Vorbringen geht die Generalstaatsanwaltschaft mit keinem Wort ein, sondern begnügt sich im Wesentlichen damit, erneut – wie zuvor schon das Landgericht Kassel – verschiedene Kommentarstellen zu zitieren und diese formelhaft in den eigenen Vortrag einzubauen. Das geht nicht an. Dass das Vorbringen des Beschwerdeführers schlicht ignoriert wird, verletzt ihn in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Auf die Entscheidung der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.05.2007 (BVerfGK 11, 215 ff.) wird nochmals hingewiesen.

Die Sache kann zur Entscheidung genommen werden.

Der Rechtsanwalt